



STATUTEN vom 21. März 2025

I. Allgemeines

- Art. 1
Name Die Vereinigung der Absolventinnen und Absolventen des Heilpädagogischen Instituts der Universität Freiburg / Schweiz (VAF) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.
- Art. 2
Zweck
- Die VAF steht für die Belange der Heilpädagogik ein, die den benachteiligten Menschen besonders achtet, ihn bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten und in der Entwicklung seiner Persönlichkeit unterstützt und sich für die gesellschaftliche Solidarität mit diesen Menschen einsetzt.
 - Sie bietet ihren Mitgliedern - teilweise in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsinstitut - eine permanente Fortbildung an.
 - Sie fördert den Kontakt unter den Mitgliedern und die Verbindung mit dem Heilpädagogischen Institut der Universität Freiburg.
 - Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die VAF mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammen.
 - Die VAF setzt sich ein für die Wahrung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder, für die Verbesserung der Koordination einer schweizerischen Zusammenarbeit mit anderen heilpädagogischen Berufsverbänden.

II. Mitglieder

Art. 3.1
Einzel-
mitglieder Als Einzelmitglieder können Absolventinnen und Absolventen des Heilpädagogischen Instituts der Universität Freiburg sowie dem Institut nahe stehende Fachleute, ebenso Studierende, Freunde und Gönner des Instituts aufgenommen werden.

Art. 3.2
Kollektiv-
mitglieder Juristische Personen können der VAF als Kollektivmitglieder beitreten.

Art. 3.3.



(Ehe)Paar-
mitglieder Ehepaare oder in Partnerschaft lebende Paare können eine
Paarmitgliedschaft - mit reduziertem Mitgliederbeitrag – abschliessen.

Aufnahme Art. 4.1
Über das Aufnahmegesuch, das schriftlich einzureichen ist,
entscheidet der Vorstand der VAF.

Austritt Art. 4.2
Die Mitgliedschaft kann von den Mitgliedern auf Ende eines
Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Ausschluss Art. 4.3
Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auf Ende eines
Kalenderjahres ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des
Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied
hat kein Anrecht auf eine Begründung des Ausschlusses.

Ehren-
mitglied Art. 5
Personen, die sich um die Vereinigung oder die Heilpädagogik in
besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu
Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organe

Vereins-
Organe Art. 6
Organe der VAF sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Kommissionen
d) die Kontrollstelle

Mitglieder-
versamm-
lung a) Mitgliederversammlung
Art. 7
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der VAF. Die
ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich in der
Regel im ersten Quartal einberufen. Einladung und Traktanden werden
spätestens 14 Tage im voraus versandt.

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:



Genehmigung von	Protokoll Jahresbericht Jahresrechnung Budget Tätigkeitsprogramm
Entgegennahme des Wahlen von	Revisorenberichts Präsidentin oder Präsident Vorstand Kontrollstelle
Beschlüsse über	Jahresbeitrag Schaffung von permanenten Kommissionen Ernennung von Ehrenmitgliedern Ausschluss von Mitgliedern Änderung der Statuten Auflösung der Vereinigung

Alle oben unter „Genehmigung, Entgegennahme und Wahlen“
erwähnten Geschäfte sind der ordentlichen Mitgliederversammlung
vorbehalten. Alle unter „Beschlüsse“ angeführten Geschäfte können
auch von einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung behandelt
werden.

Art. 8
Abstimmun-
gen und
Wahlen
Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder
Einzel-, Paar-, Ehren- und Kollektivmitglieder haben sowohl für offene
wie auch für geheime Abstimmungen je eine Stimme. Jedes Mitglied
hat das Recht, für einzelne Traktanden eine geheime Abstimmung zu
beantragen. Ausschlüsse erfolgen in der Regel in geheimer
Abstimmung.

Für Statutenänderungen, Ernennung zu Ehrenmitgliedern und
Ausschluss aus der VAF ist die Zweidrittelmehrheit der abstimmenden
Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung der Vereinigung gilt Art. 17.

Der Vorstand und die Präsidentin/der Präsident stimmen mit. Bei
Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den
Stichentscheid.

Art. 9



Ausser-ordentliche Mitgliederversammlung Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Das Gesuch zur Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist von den Gesuchstellern beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

b) Vorstand

Art. 10.1

Vorstand Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie mindestens je einer Vertreterin/einem Vertreter der Fachrichtungen (Klinische Heilpädagogik, Schulische Heilpädagogik und Logopädie). Die Direktorin/der Direktor des Heilpädagogischen Instituts der Universität Freiburg hat von Amtes wegen einen Sitz im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt das Vizepräsidium sowie die Protokoll- und Kassaführung. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Theorie und Praxis anzustreben.

Art.10.2

Amtsduer Die Amtsduer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11

Aufgaben und Kompetenzen Die Präsidentin/der Präsident oder ein von ihr/ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied vertritt die Vereinigung nach aussen. Die Präsidentin/der Präsident kann auch verbindliche Schriftstücke allein unterzeichnen. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterzeichnen immer zu zweit. Der Vorstand kann sich für besondere Aufgaben von externen Fachleuten beraten lassen oder besondere Kommissionen ad hoc einsetzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der oder die Vorsitzende hat Stichentscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte, insbesondere

- genehmigt er die Zusammensetzung der Kommissionen und koordiniert ihre Tätigkeit
- koordiniert er die Fortbildung
- nimmt er die Zusammenarbeit mit dem Heilpädagogischen Institut gemäss Art. 2b wahr



- befindet er über die Aufnahme neuer Mitglieder
- informiert er die Mitglieder regelmässig über die Vereinsaktivitäten
- beruft er die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal ein
- bestimmt er die Delegierten für Arbeits- und Interessengruppen

c) Kommissionen

Art. 13

Kommissionen Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. In diesen sind in der Regel Vertreterinnen/Vertreter aller Fachrichtungen aufzunehmen.

Bei der Einsetzung einer Kommission müssen Zielsetzungen, Budget und Arbeitsdauer der Kommission bestimmt werden.

Die Kommissionen arbeiten selbständig, müssen aber den Vorstand regelmässig über ihre Arbeit orientieren.

d) Kontrollstelle

Art. 14

Revisoren Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand, erstatten darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag. Diese Aufgabe kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung auch einer anerkannten Treuhandstelle übertragen werden.

IV. Publikationen

Art. 15

Rundbrief Alle Mitglieder erhalten den Rundbrief der VAF, der jährlich mehrmals über Vereinsaktualitäten, Fortbildung, Weiterbildung, Berufspolitisches usw. berichtet.

Zeitschrift Offizielles Organ der VAF ist die „Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete“ (VHN). Die Abonnementsgebühr ist im Jahresbeitrag inbegriffen.

Die VHN-Herausgeberinnen/Herausgeber reservieren der VAF eine besondere Rubrik für Mitteilungen und Berichte.

V. Finanzielle Mittel

Art. 16.1



Einnahmen a) Jahresbeiträge der Mitglieder
b) Zuwendungen von Mitgliedern, Freunden und Gönnern
c) Erträge von Veranstaltungen
d) Erträge des Vermögens
e) Subventionen

Ausgaben Art. 16.2
a) Verwaltungskosten
b) Abonnementsbeiträge an die VHN und Aufwendungen für den Rundbrief
c) Tagungs- und Kurskosten
d) Beiträge und Zuwendungen

VI. Schlussbestimmungen

Auflösung Art. 17.1
Die Auflösung der VAF ist durch eine schriftliche Urabstimmung zu ermitteln. Die Zweidrittelmehrheit aller eingesandten Stimmen ist erforderlich.

Ein eventuelles Vermögen ist für einen heilpädagogischen Zweck im Sinne des Artikels 2a zu verwenden.

Inkrafttreten Art. 18
Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 2025 in Kraft und ersetzen jene vom 29. März 2003.

Bern, den 21. März 2025

Die Präsidentin


Linda Scherler

Die Vizepräsidentin
